



Veranstaltungsreihe für  
**SCHLÜSSELPERSONEN**  
Integration und Sprache

Donnerstag, 21. November 2019

Kai-Siegrun Kellenberger, Rechtsdienst Migrationsamt

# Inhalt

- Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung
- Integrationskriterien
- Integrationsbedarf
- Integrationsvereinbarungen



# 1. Allgemeines-für wen gilt welches Gesetz

- AIG mit VZAE:
  - Drittausländer
  - EU/EFTA-Staatsangehörige sofern keine Regelungen im FZA (u.a. Strafbestimmungen, Erlöschen der Ansprüche **neu 61a AUG**)
  
- FZA:
  - EU/EFTA-Staatsangehörige
  - Drittausländer mit Ehegatten aus EU/EFTA-Staat



# Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

## Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung



Kanton St.Gallen



# Übersicht Bewilligungskategorien



Kurzaufenthalter  
(L, L-EG/EFTA)



Jahresaufenthalter  
(B, B-EG/EFTA)



Niedergelassene  
(C, C-EG/EFTA)



Grenzgänger  
(G-EG/EFTA)



**Bewilligungsarten**

Vorläufig Aufgenommene  
(F)



Asylbewerber (N)



Vorläufig Aufgenommene  
mit Flüchtlingseigenschaft



Aufenthalter mit  
Flüchtlingseigenschaft



# Integrationskriterien

## Art. 58a AIG

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien

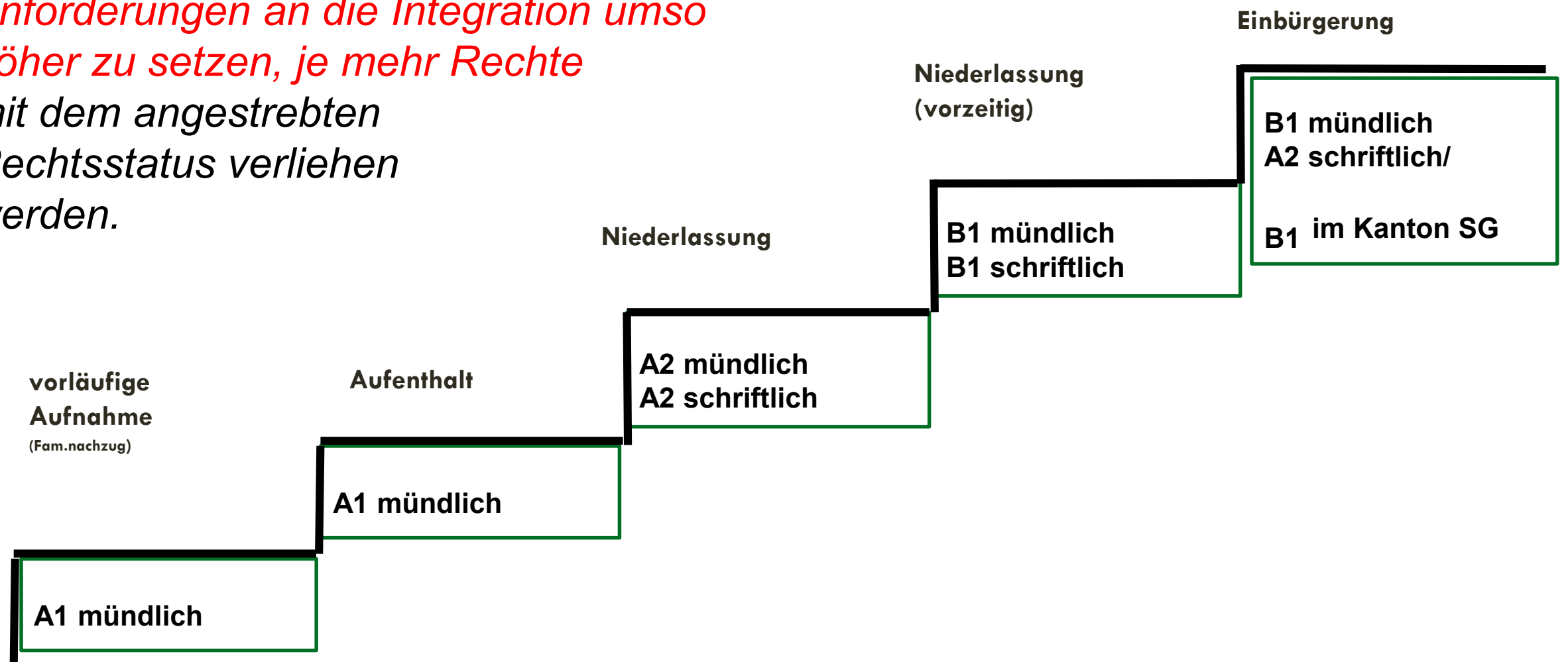
- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (**auch Sozialhilfe!!!**)
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung



# Integrationskriterien

## Sprachkompetenzen im Kanton St.Gallen

Bei der Berücksichtigung der persönlichen Situation einer Ausländerin oder eines Ausländers sind die **Anforderungen an die Integration umso höher zu setzen, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden.**



# Umwandlung von Bewilligungen

EG/EFTA → immer integriert

F → B (5 Jahres Aufenthalt, keine Straftaten, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen, gute Integration, kein aktueller SoA Bezug, kein Bezug von >100'000 CHF)

B → C (5 Jahre Aufenthalt mit CH-Ehepartner)  
gute Integration Niveau A2, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen





# Voraussetzungen

## Aufenthaltbewilligung

- Die Integration der betreffenden Person wird bei der Festlegung der **Gültigkeitsdauer** der Bewilligung berücksichtigt
- Liegt ein besonderer **Integrationsbedarf** nach den Kriterien gemäss Art. 58a AIG vor, so können die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltbewilligung mit dem Abschluss einer **Integrationsvereinbarung** verbunden werden.



# Voraussetzungen

## Niederlassungsbewilligung

- Die Ausländerin oder der Ausländer **muss integriert sein**, damit eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG)
- Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die **Integrationskriterien** nach Art. 58a Abs. 1 AIG **erfüllt** sein (Art. 60 Abs. 1 VZAE)
- Nachweis von **mündlichen** Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau **A2** und **schriftliche** Sprach-kompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau **A2** in der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Art. 60 Abs. 2 VZAE)



# Erteilung der **NL** bei **CH Partner**

- Nur noch **mit Gesuch**
- 58a AIG (Integrationskriterien)

*Art. 42 Abs. 3 AIG*

<sup>3</sup> Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der NL, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllt sind.



# Rückstufung einer C-Bewilligung in eine B-Bewilligung

bei Nichterfüllen der Integrationskriterien

→ Abschluss einer Integrationsvereinbarung

# Integrationsvereinbarungen

## Art. 58b AIG

- Prüfung im **Einzelfall** aufgrund eines **besonderen Integrationsbedarfs**
- **Meldung i.S.v. Art. 97 Abs. 3 AIG** kann ein Hinweis sein auf einen **besonderen Integrationsbedarf**
- Einhaltung der Vereinbarung als **Bedingung der Verfügung** über die Erteilung / Verlängerung der Bewilligung
- Regelung der **Folgen der Nichtbeachtung** der Vereinbarung
- Verwarnung, Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligung, wenn Vereinbarung **ohne entschuldbaren Grund** nicht eingehalten wird



# Neuer Widerrufsgrund: IntV

## *Art. 62 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die NL, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

f. eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.



# Integrationsvorlage - Zusammenfassung

- Neuer Name des Gesetzes: AIG statt AuG
- Festlegung der **Integrationskriterien**, die die Migrationsbehörden bei den verschiedenen Entscheiden zu berücksichtigen haben.
- Beim Familiennachzug wird neu vorausgesetzt, **dass sich die nachgezogene Person in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann** oder dass sie sich bei einem **Sprachförderungsangebot anmeldet**.
- Ergänzungen bei den Integrationsvereinbarungen: Wird eine solche Vereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten, kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden.
- Neu: Integrationsempfehlungen v.a. für EU/EFTA (unverbindlich)

